

II-3812 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 14. Nov. 1991 No. 11020.0040/2-91

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Schranz
und Genossen
an den Herrn Präsidenten des Nationalrates
betreffend Schriftgrößen von Regierungsvorlagen und Berichten

Im Juli 1991 wurde eine Anfrage eingebracht, die sich mit Schriftgrößen von parlamentarischen Anfragen befaßt hat. Es wurde in der Beantwortung mitgeteilt, daß die Klubs gebeten wurden, diesem Anliegen nach besseren Schriftgrößen Rechnung zu tragen.

In letzter Zeit gibt es jedoch auch Regierungsvorlagen und Berichte, die in winzigen Buchstaben gedruckt sind. Als Beispiel habe ich die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz geändert wird, beigelegt. Diese Vorgangsweise ist rücksichtslos und zeigt großes Unverständnis, insbesondere gegenüber durch Sehschwäche behinderten Kolleginnen und Kollegen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Präsidenten des Nationalrates die nachstehende

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, die Bundesregierung zu ersuchen, Regierungsvorlagen und Berichte an den Nationalrat ausschließlich in für alle gut lesbarer Schriftgröße vorzulegen?

282 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 12. 11. 1991

R e g i e r u n g s v o r l a g e

Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 395/1991, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 a wird folgender § 13 b eingefügt:

"§ 13 b. Z u s ä t z l i c h e
L e i s t u n g e n

Die Post ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Beförderung von Sendungen zusätzliche Leistungen im Einvernehmen mit dem Absender oder dem Empfänger zu erbringen. Die hierfür zu entrichtenden Gebühren sind von der Post nach kaufmännischen Grundsätzen festzusetzen."

2. Nach § 26 a wird folgender § 26 b eingefügt:

"§ 26 b. G e b ü h r e n f ü r
k u m u l i e r t e L e i s t u n g e n

Die Post ist berechtigt, für die Einsammlung und die Zustellung von Paketen Gebühren, die von der Anlage 2 abweichen, nach kaufmännischen Grundsätzen festzusetzen. Voraussetzung ist, daß für den einzelnen Absender oder Empfänger regelmäßig gleiche Leistungen in größerer Zahl gleichzeitig anfallen und daraus im Vergleich zur Einzelleistung für die Post eine erheblich günstigere Kostensituation vorliegt."

Artikel II

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

"§ 1. (1) Briefsendungen, und zwar:

1. Briefe,
2. Postkarten,
3. Massensendungen,
4. Blindensendungen."

2. § 10 Abs. 1 Z 1 lautet:

"§ 10. (1) 1. Antwortsendungen sind nichtbescleinigte Briefe und Postkarten sowie Pakete, auf denen eine gedruckte Anschrift und der gedruckte Vermerk "Postgebühr beim Empfänger einheben" angebracht sind."

3. § 15 samt Überschrift entfällt.

4. Dem § 17 Abs. 4 wird folgende Z 3 angefügt:

"3. Werden die Maße laut Z 1 und 2 überschritten, ist ein Zuschlag zur Beförderungsgebühr in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen der Beförderungsgebühr für Massensendungen und der Beförderungsgebühr für Briefe gleichen Ausmaßes und gleichen Gewichts zu entrichten."

5. § 17 Abs. 6 Z 1 lautet:

"(6) 1. Massensendungen ohne Anschrift hat der Absender in Ortsbunden, auf denen die Anzahl der enthaltenen Sendungen sowie die Postleitzahl des Abgabepostamtes und die Art der zu beteiligten Abgabestellen angebracht sind, aufzugeben."

6. § 17 Abs. 8 entfällt.

7. Im § 20 Abs. 3 Z 4 werden die Worte "Herausgeber oder Verleger" durch die Worte "Medieninhaber (Verleger)" ersetzt.

8. § 20 Abs. 4 Z 3 lautet:

"3. von einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, für Wahlen zu den satzunggebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Wahlen zu den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Hochschulen herausgegeben wird und vorwiegend der Wahlwerbung oder Berichterstattung über Angelegenheiten der Politik dient,"

9. § 22 Abs. 4 Z 6 lautet:

"6. einem Wahlwerber (einer wahlwerbenden Gruppe) für die Wahl des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, für Wahlen zu den satzunggebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Wahlen zu den Organen der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaften an den Hochschulen oder"

10. § 23 Abs. 4 lautet:

"(4) Verschiedene Zeitungssendungen dürfen nur dann zu einem Bund, Paket oder Beutel vereinigt werden, wenn für jede Zeitungssendung die Beförderungsgebühr je Kilogramm zu entrichten ist."

Artikel III

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 lauten:

"§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:

Gebühr je
Sendung
Schilling

Standardsendungen 5,50